

# Compliance Kartellrecht

Gesamtverband Deutscher Holzhandel

GD Holz



Diese Compliance Kartellrecht ist innerhalb der Verbandsarbeit bindend.

Der Gesamtverband Deutscher Holzhandel ist ein eingetragener Verein. Gemäß Satzung ist der Zweck des Verbandes die Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Binnen- und Außenhandels mit Holz, Holzwerkstoffen und Bauelementen aus Holz.

Der Verband artikuliert die Interessen seiner Mitglieder. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören Stellungnahmen zu wichtigen Branchenthemen ebenso wie eigene Erhebungen, Bündelung von Fachwissen und der Aufbau von Expertennetzwerken.

In der vorliegenden Compliance verpflichten sich der Verband und seine Mitglieder, die geltenden Wettbewerbsvorschriften einzuhalten und jedem kartellrechtswidrigen Verhalten aktiv entgegenzutreten. Dazu werden nachfolgend die wichtigsten kartellrechtlichen Vorschriften dargestellt. Diese Compliance kann jedoch nicht alle kartellrechtlich relevanten Sachverhalte erfassen. Er bemüht sich aber, abstrahierend die wichtigsten Normen und Prinzipien herauszuarbeiten. Bei Fragen steht der Geschäftsführer des Verbandes zur Verfügung, welcher erforderlichenfalls entsprechenden Rechtsrat einholt. Gegenstand der Regelungen der Compliance sind Sachverhalte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeitsgebieten des Verbandes stehen. Außerhalb des Verbandes obliegt es allein den Mitgliedern, durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften zu sorgen.

Dem Verband und seinen Mitgliedern ist bekannt, dass Verstöße gegen das Kartellrecht weit reichende Folgen haben können. Die Europäische Kommission kann Bußgelder in Höhe von jeweils maximal 10% des weltweiten Gesamtumsatzes der beteiligten Unternehmen verhängen. Der Verband als Unternehmensvereinigung haftet mit bis zu 10% der Summe der Gesamtumsätze der Mitglieder. Der Verband ist zudem verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit Beiträge von Mitgliedern zur Deckung einer möglichen Geldbuße zu fordern. Zusätzlich besteht eine gesamtschuldnerische Ausfallhaftung der Mitgliedsunternehmen. Auf Grundlage des deutschen Kartellrechts können auch natürliche Personen (Geschäftsführer, unmittelbar an der Absprache beteiligte Mitarbeiter) mit einem Bußgeld belegt werden. Negative Folgen sind mögliche Schadensersatzklagen, negative Berichterstattung in der Presse und Imageschaden.

Der Verband und seine Mitglieder werden im Fall von Zuwiderhandlungen gegen kartellrechtliche Vorschriften geeignete Sanktionen beschließen.

Diese Compliance ist für den Verband und seine Mitglieder bindend. Neu aufzunehmende Mitglieder sowie Gäste sind über kartellrechtliche Vorschriften zu belehren.

## 1. Allgemeine Regeln

Der Verband und seine Mitglieder beachten die Vorgaben des deutschen und europäischen Kartellrechts. Das Kartellrecht schützt den wirksamen Wettbewerb zwischen Unternehmen. Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen, oder den freien und offenen Wettbewerb in sonstiger unzulässiger Weise behindern, sind verboten,

soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt werden. Dasselbe gilt für Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen.

Verboten sind damit Vereinbarungen über:

- Preise oder Preisbestandteile (Preiskartelle);
- Kapazitäten oder Liefermengen (Quotenkartelle); oder
- die Aufteilung von Absatz- (Kundenaufteilung) oder Vertragsgebieten (Gebietskartelle).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Kartellvereinbarungen sind alle Absprachen, die zur Folge haben, dass bestehender oder möglicher Wettbewerb beschränkt wird. Dafür reicht es aus, dass:

- für die Preise ein bestimmtes Kalkulationsschema verwendet werden soll;
- einer generellen Preiserhöhung zugestimmt wird;
- Rabatte, Discounts und Gewinnmargen vereinheitlicht werden.

Die Wettbewerbsvorschriften gelten nicht nur für formale oder schriftliche Vereinbarungen, sondern auch für Abmachungen wie ein "Gentlemen's Agreement". Sie gelten auch für abgestimmtes Verhalten, etwa wenn eine Partei signalisiert, wie ihr Unternehmen sich künftig am Markt verhalten wird. Bereits der Austausch von wettbewerbs sensitiven Informationen wird von den Wettbewerbsvorschriften erfasst und ist als Verstoß gegen das Kartellverbot sanktioniert. Auch Verbandsempfehlungen unterliegen dem Kartellverbot (Beispiel: der Verband empfiehlt seinen Mitgliedern, die Preise zu erhöhen).

Dem Kartellverbot unterliegen auch sog. vertikale Vereinbarungen (d.h. Vereinbarungen von Unternehmen, die nicht miteinander im Wettbewerb stehen). Typischerweise werden vertikale Vereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen geschlossen (Beispiel: Zulieferer/ Hersteller; Hersteller/ Händler).

Das Kartellrecht verbietet auch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

## **2. Besondere Regelungen**

### **2.1 Marktinformationsverfahren und Benchmarking**

Marktinformationsverfahren und Benchmarking sind grundsätzlich erlaubte, wettbewerbsförderliche Instrumente. Sie ermöglichen Unternehmen eine Standortbestimmung im Markt und erleichtern, das Marktvolumen und die erwartete Nachfrage vorherzusagen. Der GD Holz e.V. veröffentlicht den jährlichen und monatlichen GD Holz Betriebsvergleich in Durchschnittswerten aus einer repräsentativen Grundgesamtheit und in der Rückschau.

Marktinformationssysteme und Benchmarking können ein kartellrechtliches Risikopotential aufweisen. Dies ist dann der Fall, wenn der Austausch wettbewerbsrelevanter Information zu einer Abstimmung des Marktverhaltens führen kann. Es ist hier stets restriktiv zu verfahren. Der Verband und seine Mitglieder sorgen für die Einhaltung dieser Standards. Daher werden folgende, wettbewerbslich sensible Marktinformationen nicht veröffentlicht:

- Preise, Preisbestandteile und die Methoden der Berechnung;
- Lieferbeziehungen und Konditionen der Belieferung;

- Kapazitäten und deren Auslastung;
- Marktstrategien, Produkteinführungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Investitionen und Verkäufe von Unternehmensteilen.

Marktinformationssysteme oder Benchmarking, die von dem Verband oder seinen Mitgliedern betrieben werden, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

Das Verfahren wird von einer neutralen Stelle betrieben, die örtlich und organisatorisch von den Mitgliedern getrennt ist.

Diese Stelle veröffentlicht nur allgemeine Statistiken und anonymisierte Marktdaten.

Zulässig ist die Ermittlung des Marktvolumens. Dies kann dadurch geschehen, dass die teilnehmenden Unternehmen ihre Umsatz- und Absatzzahlen an eine unabhängige Stelle melden, die diese Daten auswertet und später nur das abstrakte Marktvolumen den teilnehmenden Unternehmen mitteilt.

Je regelmäßiger diese Daten veröffentlicht werden, desto anonym und älter müssen sie sein.

Unproblematisch sind frei zugängliche Quellen wie Artikel aus Fachzeitschriften oder Handelsregisterauszüge.

Es werden keine Anmerkungen oder Kommentare veröffentlicht, die ein bestimmtes Marktverhalten empfehlen, anregen oder vorschlagen.

## **2.2 Kunden- und Lieferantenbewertungssysteme**

Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, andere Unternehmen nicht zu boykottieren. Ebenso werden der Verband und seine Mitglieder nicht zu Liefer- oder Bezugssperren aufrufen oder diese durchsetzen.

## **2.3 Zusammenarbeit und Kooperationsformen**

Entwickelte Standards stehen grundsätzlich allen interessierten Unternehmen offen. Die Teilnahme kann von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Der Verband und seine Mitglieder werden andere Unternehmen nicht behindern oder diskriminieren.

## **2.4 Selbstverpflichtungen**

Selbstverpflichtungen sind ein- oder mehrseitige Zusagen von Unternehmen, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten. Selbstverpflichtungen sind häufig politisch motiviert, etwa um bestimmte umweltpolitische Ziele (Beispiel: Selbstverpflichtung der Automobilindustrie zur Altkaroverwertung) oder Marktöffnungen (Beispiel: Verbändevereinbarung Strom) zu erreichen.

Das Kartellrecht verbietet Selbstverpflichtungen, sofern sie den Gebrauch von Aktionsparametern im Wettbewerb regeln und hierdurch das Marktverhalten von Unternehmen beeinflusst wird. Andererseits verfolgen Selbstverpflichtungen häufig ordnungspolitisch gewünschte Ziele, die den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt fördern. Solche Selbstverpflichtungen sind grundsätzlich freistellungsfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass die gewählte Verpflichtung für den verfolgten Zweck unerlässlich ist und nicht außer Verhältnis steht.

### 3. Verfahrensanforderungen bei Versammlungen und Sitzungen im Verband

Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, die angeführten Grundsätze bei Versammlungen und Sitzungen zu beachten. Dazu sind folgende Verfahrensregelungen zu beachten:

- Vor jeder Sitzung wird eine Tagesordnung erstellt und an die Mitglieder und sonstige Teilnehmer versandt. Verantwortlich hierfür ist der Sitzungsleiter.
- Aus der Tagesordnung muss sich zweifelsfrei ergeben, dass kartellrechtliche Vorgaben bei der Planung und Organisation beachtet wurden. Gegebenenfalls ist klarzustellen, dass bestimmte Themen oder Sachverhalte juristisch überprüft wurden.
- Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer oder ist selbst für die Protokollierung der Sitzung verantwortlich. Das gilt für Sitzungen des Vorstands und die Vorstände der Fachbereiche (Großhandel, Außenhandel, Einzelhandel, Rohholzhandel, Furnierhandel).
- Kommt es im Laufe von Sitzungen oder Versammlungen zu Spontanäußerungen mit kartellrechtsrelevantem Inhalt, so unterbricht der Sitzungsleiter die Sitzung sofort und entzieht dem Äußernden das Wort.
- Besteht der Verdacht eines Kartellrechtsverstoßes, so haben sich der Sitzungsleiter und die anderen Teilnehmer unverzüglich hiervon zu distanzieren. Der Widerspruch ist zu protokollieren und der Name der sich äussernden und der sich distanzierenden Mitglieder ist im Protokoll zu vermerken.
- Bestehen Zweifel an der kartellrechtlichen Relevanz der Äußerung, so stellt der Sitzungsleiter das Thema zurück und holt unverzüglich Rechtsrat ein. Vor Freigabe durch einen im Kartellrecht spezialisierten Rechtsberater sollte die Sitzung jedenfalls bezüglich dieses Themas nicht fortgesetzt werden.

Für den Verband:

Beschlossen vom Vorstand des GD Holz am 23.04.2013 in Berlin (lt. Protokoll).